

EU-Maßnahmen gegen den Klimawandel



Das Emissionshandelssystem der EU

Ausgabe 2009

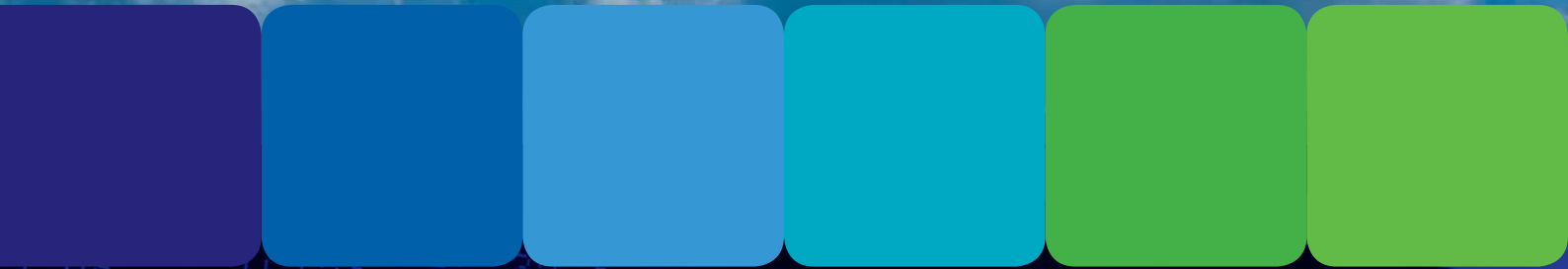
luft



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



umwelt



Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang
zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://ec.europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2009

ISBN 978-92-79-13401-2

doi 10.2779/81696

© Europäische Gemeinschaften, 2009

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium



Gedruckt auf mit dem EU-Umweltzeichen versehenem Recyclingpapier
(<http://ec.europa.eu/ecolabel>)

EU-Maßnahmen gegen den Klimawandel



Das Emissionshandelssystem der EU

Einleitung	S. 5
Prinzipien des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS)	S. 7
Umsetzungsphasen	S. 8
Emissionszertifikate	S. 9
Welche Vorteile bietet der Emissionshandel für Unternehmen und die Umwelt?	S. 10
Ein verbessertes System ab 2013	S. 11
Die Bereiche des EU-Emissionshandelssystems	S. 13
Nationale Zuteilungspläne	S. 15
Zertifikatzuteilung ab 2013	S. 17
Sicherstellung der Einhaltung	S. 19
Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Emissionen	S. 20
Emissionshandelsregister	S. 21
Handel in der Praxis	S. 21
Schaffung der Nachfrage nach Gutschriften aus Drittländern	S. 23
Vernetzung mit anderen Emissionshandelssystemen	S. 25



Einleitung

Ein offenes System zur Senkung von Treibhausgasemissionen und zur Förderung globaler Innovationen



Die Europäische Union steht an der Spitze der globalen Bemühungen zur Senkung der durch den Menschen hervorgerufenen Treibhausgasemissionen, die eine ernsthafte Bedrohung für die Stabilität des Weltklimas darstellen. Wichtigster Bestandteil der EU-Strategie zur kosteneffektiven Senkung der Treibhausgasemissionen ist das von der Europäischen Union entwickelte EU-Emissionshandelssystem (EU ETS).

Es wurde 2005 eingeführt und ist das erste internationale „Cap-and-trade“-System für den Handel mit Emissionsrechten für Kohlendioxid (CO₂) und andere Treibhausgase auf Ebene der Unternehmen. Dieses gesetzlich verbindliche System basiert auf den innovativen Mechanismen des Kyoto-Protokolls: dem internationalen Emissionshandel, dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism - CDM) und der gemeinsamen Umsetzung (Joint Implementation - JI) und hat sich schnell zur treibenden Kraft für die Ausweitung eines globalen CO₂-Emissionsmarktes entwickelt.

Durch die Festsetzung eines Preises für jede ausgestoßene Tonne werden durch das Emissionshandelssystem der EU Investitionen in CO₂-arme Technologien angestoßen. Damit wurden die Emissionskosten auf die Tagesordnung der Unternehmensleitungen gesetzt und der Einfallsreichtum und die Kreativität der Unternehmen bei der Suche nach innovativen und kostengünstigen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels aktiviert. Im Rahmen des Systems sind viele neue Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Finanzierung, Verwaltung und Überprüfung von CO₂ entstanden.

Mit dem EU ETS könnte die Europäische Union ihre Emissionssenkungsziele im Rahmen des Kyoto-Protokolls mit einem Aufwand von weniger als 0,1 % des BIP erreichen. Andere Formen wären weitaus teurer. Das System wird auch eine Schlüsselrolle bei der Erfüllung der anspruchsvolleren Ziele der EU für 2020 und darüber hinaus spielen.

Neben der Beschaffung kosteneffektiver Verfahren für die Industrie der EU zur Senkung der eigenen Emissionen werden durch das EU-Emissionshandelssystem auch umfangreiche Investitionen und saubere Technologien für Entwicklungs- und Schwellenländer bereitgestellt, um deren Bemühungen zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen. Das geschieht dadurch, dass

die Unternehmen im Rahmen dieses Systems Emissionsgutschriften aus emissions-senkenden CDM- und JI-Projekten zur Abdeckung ihrer eigenen Emissionen nutzen können.

Das EU ETS hat sich auf unterschiedliche Weise entwickelt:

- Geografisch hat sich sein Geltungsbereich im Zuge der EU-Erweiterung auf 27 Mitgliedstaaten erweitert; seit Anfang 2008 nehmen auch die EU-Nachbarländer Island, Liechtenstein und Norwegen an dem System teil. Zur Erweiterung

des internationalen Emissionsmarktes steht das EU ETS für eine formelle Vernetzung mit kompatiblen und verbindlichen „Cap-and-trade“-Systemen in anderen Teilen der Welt zur Verfügung;

- In den Industriebranchen deckt das EU ETS zurzeit rund 11 000 Energieerzeugungs- und Produktionsanlagen mit hohem Energieverbrauch ab. Ab 2012 erfolgt dann eine Erweiterung durch die Einbeziehung der Emissionen von Luftfahrzeugen, die in der Europäischen Union starten oder landen;
- Nach einer ersten dreijährigen Pilotphase des Lernens aus der unmittelbaren Anwendung wurden die Obergrenzen für die Emissionszertifikate für den Handlungszeitraum 2008-2012 enger gesetzt. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Kyoto-Protokolls durch die EU-Mitgliedstaaten geleistet;
- 2013 tritt ein überarbeitetes EU-Emissionshandelssystem in Kraft, das in seiner Funktionsweise erweitert und verbessert wurde. Das System wird dann eine zentrale Rolle zur Erreichung der Emissionssenkungsziele der EU bis 2020 und darüber hinaus spielen, was auch im Sinne der zukünftigen Verpflichtungen Europas innerhalb eines internationalen Klimaschutzübereinkommens ist, über das zurzeit verhandelt wird.

Der Emissionshandel hat Zukunft. Er erweist sich in zunehmendem Maße als Schlüsselinstrument zur kosteneffektiven Senkung der Treibhausgasemissionen und für den Übergang zur einer CO₂-armen Wirtschaft der Zukunft. In dieser Broschüre werden die Funktionsweise des EU ETS und die wichtigsten Änderungen erläutert, die 2013 in Kraft treten.

Prinzipien des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS)



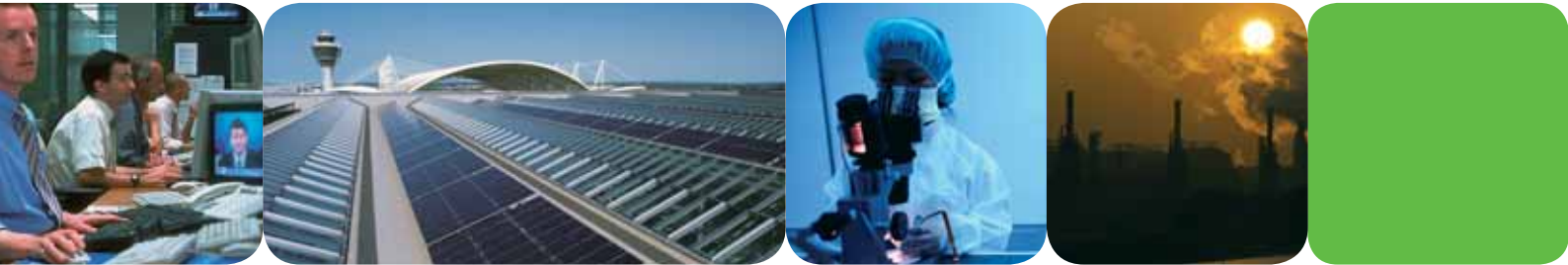
Das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) beruht auf der Erkenntnis, dass die Festsetzung eines Preises für CO₂-Emissionen die kosteneffektivste Möglichkeit ist, um eine einschneidende Senkung der globalen Treibhausgasemissionen zu erreichen, die notwendig ist, um zu verhindern, dass der Klimawandel bedrohliche Ausmaße annimmt.

Das System, das auf einer verbindlichen Gesetzgebung beruht¹, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und von den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament angenommen wurde, basiert auf vier Grundprinzipien:

- Das System beruht auf dem „Cap-and-trade“-Ansatz;
- Die Teilnahme der Unternehmen der einbezogenen Branchen ist obligatorisch;
- Es verfügt über einen soliden Rahmen zur Kontrolle der Einhaltung;
- Der Markt besteht EU-weit, es werden aber auch Emissionssenkungschancen in den übrigen Ländern der Welt genutzt, indem Gutschriften aus Emissionssenkungsprojekten akzeptiert werden, die unter dem Mechanismus zur umweltverträglichen Entwicklung (Clean Development Mechanism - CDM) und der gemeinsamen Umsetzung (Joint Implementation - JI) im Rahmen des Kyoto-Protokolls erfolgen. Das EU ETS steht auch für die formelle Vernetzung mit kompatiblen und verbindlichen „Cap-and-trade“-Systemen in Drittländern zur Verfügung, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben.

¹ Richtlinie 2003/87/EG

Umsetzungsphasen



Das EU ETS wird in einzelnen Phasen bzw. „Handlungszeiträumen“ umgesetzt.

- **Phase 1** vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007 war eine dreijährige Pilotphase des Lernens in der direkten Anwendung in Vorbereitung der entscheidenden Phase 2. Dabei wurde erfolgreich ein Preis für CO₂ festgelegt, ein freier Handel mit Emissionszertifikaten innerhalb der EU eingerichtet und die notwendige Infrastruktur zur Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der tatsächlichen Emissionen der betreffenden Unternehmen geschaffen. Mit der Datensammlung von geprüften jährlichen Emissionswerten konnte eine wichtige Informationslücke geschlossen und eine solide Grundlage für die Festlegung der Obergrenzen in der nationalen Zertifikatszuteilung für die Phase 2 geschaffen werden.
- **Phase 2** läuft vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 und fällt mit dem „ersten Verpflichtungszeitraum“ des Kyoto-Protokolls zusammen, also dem Fünfjahreszeitraum, in dem die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre im Protokoll festgeschriebenen Emissionsziele einhalten müssen. Die Pilotphase 2005-2007 war notwendig, um sicherzustellen, dass das EU ETS zur vollständigen Erreichung dieser Ziele durch eine effektive Funktionsweise während der Phase 2 beiträgt. Auf der Grundlage der überprüften Emissionen der Phase 1 kürzte die Kommission den Umfang der in Phase 2 zugelassenen Emissionszertifikate um 6,5 % gegenüber dem Niveau von 2005, um damit eine reale Emissionssenkung zu gewährleisten.
- **Phase 3** erstreckt sich über eine achtjährige Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2020. Dieser längere Handelszeitraum wird zu einer besseren Planbarkeit beitragen, die notwendig ist, um Anreize für langfristige Investitionen in die Emissionssenkung zu schaffen. Das EU ETS wird ab 2013 bedeutend verstärkt und erweitert, damit es eine zentrale Rolle bei der Erfüllung der Klima- und Energieziele der EU für 2020 übernehmen kann (siehe Seite 11).

Emissionszertifikate



Im Mittelpunkt des EU ETS steht die gemeinsame „Handelswährung“ der Emissionszertifikate. Ein Zertifikat berechtigt zum Ausstoß einer Tonne CO₂. Die Mitgliedstaaten müssen zurzeit für jeden Handlungszeitraum nationale Zuteilungspläne aufstellen, in denen festgelegt ist, wie viele Zertifikate jede einzelne Anlage jährlich erhält. Die Entscheidungen über die Zertifikate werden öffentlich bekannt gegeben.

Die Begrenzung bzw. Kappung der Gesamtzahl der zugewiesenen Zertifikate führt dann zu der Knappheit, die für einen Handel erforderlich ist.

Unternehmen, die ihre Emissionen unterhalb ihrer Zertifikate halten, können ihre überschüssigen Zertifikate zu einem Preis verkaufen, der jeweils durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Unternehmen, für die die Einhaltung ihrer Zertifikatsgrenzen schwierig ist, haben die Wahl zwischen mehreren Optionen. Sie können Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Emissionen ergreifen (zum Beispiel durch Investitionen in effizientere Technologien oder durch den Einsatz CO₂-ärmerer Energieträger), zusätzliche Zertifikate bzw. CDM/JI-Gutschriften auf dem Markt erwerben oder beide Möglichkeiten kombinieren. Durch diese Flexibilität wird eine kosteneffektive Emissionssenkung gewährleistet.

Bislang wurden die meisten Zertifikate für die Anlagen unentgeltlich zugewiesen. Dies war zu mindestens 95 % während der Startphase und ist zu mindestens 90 % in der Phase 2 von 2008 bis 2012 der Fall. Zertifikate werden zwar nur an Unternehmen vergeben, die zum EU ETS gehören, aber auch allen anderen – zum Beispiel Einzelpersonen, Institutionen oder Nichtregierungsorganisationen – steht es frei, auf dem Markt genauso wie Unternehmen Zertifikate zu kaufen und zu verkaufen.



Welche Vorteile bietet der Emissionshandel für Unternehmen und die Umwelt?

Die Unternehmen A und B stoßen jeweils 100 000 Tonnen CO₂ pro Jahr aus. In unserem Beispiel geben ihre Regierungen ihnen Emissionszertifikate für jeweils 95 000 Tonnen. Sie müssen nun eine Möglichkeit finden, um die fehlenden 5 000 Zertifikate abzudecken. Dabei haben sie die Wahl, ihre Emissionen um 5 000 Tonnen zu senken, 5 000 Zertifikate auf dem Markt zu erwerben oder beides zu kombinieren. Bevor sie sich für eine Option entscheiden, vergleichen sie die jeweiligen Kosten. Gehen wir einmal davon aus, der Marktpreis für ein Zertifikat läge zurzeit bei 20 Euro pro Tonne CO₂. Das Unternehmen A errechnet, dass eine Emissionssenkung 10 Euro pro Tonne kostet und entscheidet sich daher für diesen Weg, der billiger ist als der Einkauf der entsprechenden Zertifikate. Das Unternehmen A entscheidet sich sogar dafür, die Chance zu nutzen und reduziert die Emissionen nicht nur um 5 000, sondern um 10 000 Tonnen. Das Unternehmen B ist jedoch in einer anderen Situation. Seine Reduktionskosten liegen bei 30 Euro pro Tonne, d. h. sie sind höher als der Marktpreis, und es entscheidet sich daher für den Zukauf von Zertifikaten anstelle einer Emissionssenkung. Das Unternehmen A gibt 100 000 Euro für die Verringerung seiner Emissionen um 10 000 Tonnen zum Preis von 10 Euro pro Tonne aus, erhält dann aber 100 000 Euro aus dem Verkauf der 5 000 nicht mehr benötigten Zertifikate zum Marktpreis von jeweils 20 Euro. Das bedeutet, das Unternehmen kann durch den Verkauf von Zertifikaten seine Emissionsreduktionskosten vollständig ausgleichen, wogegen es ohne das Emissionshandelssystem Nettokosten von 50 000 Euro tragen müsste (unter der Voraussetzung, dass die Emissionen lediglich um die erforderlichen 5 000 Tonnen gesenkt würden). Das Unternehmen B gibt 100 000 Euro für den Zukauf von 5 000 Zertifikaten zum Preis von jeweils 20 Euro aus. Ohne die Flexibilität des ETS hätte es seine Emissionen mit einem Aufwand von 150 000 Euro um 5 000 Tonnen reduzieren müssen. Der Emissionshandel bringt den Unternehmen in diesem Beispiel eine Kostenersparnis von insgesamt 100 000 Euro. Während sich das Unternehmen A dafür entscheidet, seine Emissionen zu senken (weil dies in diesem Fall die billigere Option ist), stellen die vom Unternehmen B zugekauften Zertifikate gleichzeitig eine reale Emissionssenkung dar, auch wenn das Unternehmen B seine eigenen Emissionen nicht reduziert hat.

Ein verbessertes System ab 2013



Als Teil eines im Januar 2008 vereinbarten größeren Pakets von Initiativen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger wird mit der am 1. Januar 2013 beginnenden Phase 3 ein überarbeitetes EU ETS in Kraft treten.

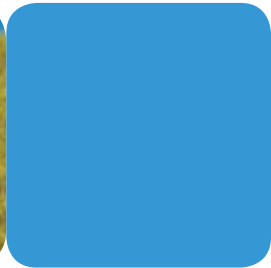
Durch diese Modernisierung, die das Ergebnis einer eingehenden Überprüfung der bisherigen Funktionsweise des Systems ist, soll das ETS eine Schlüsselrolle auf dem Weg der EU zu einer Volkswirtschaft mit hoher Energieeffizienz und geringen Treibhausgasemissionen bekommen.

Die EU hat sich verpflichtet, ihre Gesamtemissionen bis 2020 um mindestens 20% des Niveaus von 1990 und bis zu 30% zu reduzieren, wenn andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen im Rahmen einer neuen globalen Klimavereinbarung bereit sind (siehe Broschüre ***EU-Maßnahmen gegen den Klimawandel: Globale Maßnahmen bis 2020 und darüber hinaus***). Die EU hat sich bis 2020 ebenfalls das Ziel gestellt, 20% ihres Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern zu decken und ihren Energieverbrauch durch eine verbesserte Energieeffizienz um 20% gegenüber dem bisher erwarteten Niveau zu reduzieren.

Das ab 2013 in Kraft tretende EU ETS wird sich durch besser abgestimmte Regeln auszeichnen, den Marktteilnehmern mehr Planungssicherheit ermöglichen und international glaubwürdiger sein. Die wichtigsten Veränderungen sind folgende:

- Eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs des Systems (zusätzlich zur Einbeziehung des Luftverkehrs ab 2012), um bestimmte zusätzliche Branchen, Treibhausgase und Anlagen, die dazu dienen, CO₂-Emissionen aufzufangen, zu transportieren und unterirdisch zu lagern, einzuschließen;

- Der Ersatz des gegenwärtigen Systems nationaler Grenzwerte für Emissionszertifikate durch eine einheitliche Obergrenze für die gesamte EU;
- Eine lineare jährliche Senkung der Zertifikatsobergrenzen um 1,74% bis 2020 und darüber hinaus. Damit wird 2020 die Anzahl der Emissionszertifikate 21% unter dem Niveau von 2005



liegen. Die Vorankündigung dieser linearen Reduktion ermöglicht den Marktteilnehmern eine langfristige Ausrichtung und Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Investitionen zur Emissionssenkung;

- Ein schrittweiser Übergang zur vollständigen Versteigerung der Zertifikate anstelle des gegenwärtigen Systems der kostenfreien Zuteilung. Ab 2013 werden mindestens 50% der Zertifikate auf Versteigerungen erworben und bis 2027 soll dies für alle Zertifikate gelten. Ausnahmen können für bestimmte energieintensive Branchen erfolgen, sollte deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zwangsläufig in Gefahr geraten, wenn sie alle Zertifikate kaufen müssen;
- Besser abgestimmte Regeln zur Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung von Emissionen, die das Systems zuverlässiger und glaubwürdiger machen;
- Möglichkeit der Vernetzung des EU ETS mit verbindlichen „Cap-and-trade“-Systemen in Drittländern nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler bzw. Länderebene;
- Abgestimmte Regeln zum Einsatz von CO₂-Emissionsgutschriften aus CDM- und JI-Projekten in Drittländern. Sie sollen Drittländern ein Ansporn sein, die zukünftigen globalen Klimaver einbarung zu ratifizieren;
- Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, kleinere Anlagen mit relativ geringen CO₂-Emissionen aus dem System auszuschließen, wenn in diesen Anlagen Maßnahmen umgesetzt werden, die eine gleichwertige Emissionssenkung bewirken.

Diese Veränderungen werden in den folgenden Abschnitten noch näher erläutert.

Die Bereiche des EU-Emissionshandelssystems



Grundsätzlich lassen sich in den Emissionshandel zahlreiche Wirtschaftsbereiche und Treibhausgase einbeziehen, jedoch liegt der Schwerpunkt des EU ETS auf Emissionen, die sich mit hoher Genauigkeit messen, nachweisen und überprüfen lassen.

Im ersten Handelszeitraum von 2005 bis 2007 bezog sich das System auf CO₂-Emissionen aus Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen mit hohem Emissionsausstoß sowie auf ausgewählte energieintensive Branchen: Verbrennungsanlagen, Ölraffinerien, Koksöfen, Eisen- und Stahlwerke, Zement-, Glas-, Kalk-, Ziegel-, Keramik- und Papier- und Zellstofffabriken.

Im zweiten Handelszeitraum von 2008 bis 2012 werden auch Stickstoffoxidemissionen aus der Salpetersäureherstellung einbezogen. Ab dem 1. Januar 2008 hat sich die geografische Reichweite des EU ETS über die 27 EU-Mitgliedstaaten hinaus um Island, Liechtenstein und Norwegen erweitert.

In einigen Fällen gibt es einen Grenzwert bezogen auf die Produktionskapazität oder die Leistung, nach dem bestimmt wird, welche einzelnen Anlagen der einbezogenen Bereiche an dem System teilnehmen müssen. Gegenwärtig sind rund 11 000 Anlagen in der EU einbezogen, auf die ca. 50% der gesamten CO₂-Emissionen der EU und ca. 40% ihrer gesamten Treibhausgasemissionen entfallen.

Ab 2012 werden auch CO₂-Emissionen aus der zivilen Luftfahrt in das EU ETS integriert. Das bedeutet, dass Fluggesellschaften aller Länder Emissionszertifikate für ihre Flüge nach, aus oder innerhalb der EU benötigen. Die Nutzung des Emissionshandels zur Bekämpfung der schnell ansteigenden Emissionen aus dem Luftfahrtbereich steht in vollem Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU und den 2004 auf der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation getroffenen Beschlüssen.

ETS-Zertifikate nach Ländern 2005-2012

Land****	Kyoto-Ziel (% Änderung gegen Basisjahr)	2005 - 2007		2008 - 2012	
		Zugewiesene CO ₂ -Zulagen (Million Tonnen pro Jahr)	Anteile im ETS	Zugewiesene CO ₂ -Zulagen (Million Tonnen pro Jahr)	Anteile im ETS
Österreich	-13 %*	33,0	1,4 %	32,3	1,5 %
Belgien	-7,5 %*	62,1	2,7 %	58,0	2,8 %
Bulgarien	-8 %	42,3**	1,8 %	42,3***	2,0 %
Zypern	-	5,7	0,2 %	5,2	0,3 %
Tschechische Republik	-8 %	97,6	4,2 %	86,7	4,2 %
Dänemark	21 %*	33,5	1,4 %	24,5	1,2 %
Estland	-8 %	19	0,8 %	11,8	0,6 %
Finnland	0 %*	45,5	2,0 %	37,6	1,8 %
Frankreich	0 %*	156,5	6,8 %	132,0	6,3 %
Deutschland	-21 %*	499	21,7 %	451,5	21,6 %
Griechenland	+25 %*	74,4	3,2 %	68,3	3,3 %
Ungarn	-6 %	31,3	1,4 %	19,5	0,9 %
Irland	+13 %*	22,3	1,0 %	22,3	1,1 %
Italien	-6,5 %*	223,1	9,7 %	201,6	9,7 %
Lettland	-8 %	4,6	0,2 %	3,4	0,2 %
Litauen	-8 %	12,3	0,5 %	8,6	0,4 %
Luxemburg	-28 %*	3,4	0,1 %	2,5	0,1 %
Malta	-	2,9	0,1 %	2,1	0,1 %
Niederlande	-6 %*	95,3	4,1 %	86,3	4,1 %
Polen	-6 %	239,1	10,4 %	205,7	9,9 %
Portugal	+27 %*	38,9	1,7 %	34,8	1,7 %
Rumänien	-8 %	74,8**	3,2 %	73,2	3,5 %
Slowakei	-8 %	30,5	1,3 %	32,5	1,6 %
Slowenien	-8 %	8,8	0,4 %	8,3	0,4 %
Spanien	+15 %*	174,4	7,6 %	152,2	7,3 %
Schweden	+4 %*	22,9	1,0 %	22,4	1,1 %
Vereinigtes Königreich	-12 %*	245,3	10,7 %	245,6	11,8 %
Liechtenstein	-8 %			0,2	0,0 %
Norwegen	+1 %			15,0	0,7 %
Gesamtbetrag		2298,5	100 %	2086,50	100,0 %

* Im Rahmen des Kyoto-Protokolls verpflichteten sich die EU-15 (d.h. die 15 Länder, die schon vor 2004 Mitglied der EU waren), ihre gemeinsamen Treibhausgasemissionen in dem Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber dem Niveau in einem bestimmten Vergleichsjahr (in den meisten Fällen 1990) um 8 % zu senken. Dieses gemeinsame Ziel wurde in einem rechtlich verbindlichen Übereinkommen (Beschluss des Rates 2002/358/EG vom 25. April 2002) in unterschiedliche, mit (*) gekennzeichnete, nationale Ziele aufgeteilt. Die 12 Mitgliedstaaten, die 2004 und 2007 der EU beitraten, haben ihre eigenen verbindlichen nationalen Ziele im Rahmen des Kyoto-Protokolls mit Ausnahme von Zypern und Malta, für die keine Ziele festgelegt wurden.

** Nur für 2007

*** Vorläufig

**** Island gehört zum EU ETS, ist jedoch gegenwärtig mit keiner Anlage eingebunden.

Ab 2013 wird das EU ETS auf folgende Bereiche ausgedehnt: Anlagen zum Auffangen, zum Transport und zur unterirdischen Lagerung der Treibhausgase; CO₂-Emissionen aus petrochemischen, Ammoniak- und Aluminiumanlagen; Stickstoffoxidemissionen aus der Produktion von Salpeter-, Adipin- und Glyoxylsäure; Emissionen perfluorierter Kohlenwasserstoffe aus der Aluminiumproduktion.

Gleichzeitig wird es für die Regierungen möglich werden, kleinere Anlagen aus dem EU ETS auszuschließen, wenn durch steuerliche oder andere Maßnahmen eine äquivalente Emissionsenkung erreicht wird.

Durch diese Veränderungen werden ab 2013 voraussichtlich zusätzliche Nettoemissionen von rund 120 bis 130 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr in das System mit aufgenommen, womit das EU ETS dann die Abdeckung der Treibhausgasemissionen der EU insgesamt von rund 40 % auf 43 % erweitern würde.



Nationale Zuteilungspläne

Die nationalen Zuteilungspläne (NAP) der Mitgliedstaaten müssen auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen, zu denen gemeinsame Bestimmungen gehören, die im Rechtsrahmen zur Einrichtung des EU ETS festgelegt sind. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehören folgende:

- Die Zuteilungspläne müssen das Kyoto-Ziel eines Mitgliedstaates sowie den aktuellen und geplanten Fortschritt zur Erreichung dieses Ziels widerspiegeln. Entscheidend ist die Gesamtmenge der zugewiesenen Zertifikate. Die Zuweisung einer zu hohen Zahl von Zertifikaten würde bedeuten, dass stärkere Bemühungen zur Emissionsenkung in Wirtschaftsbereichen unternommen werden müssten, die nicht vom EU ETS abgedeckt sind, was möglicherweise weniger kosteneffektiv wäre;
- Bei den Zuweisungen für die einzelnen Anlagen muss bei allen Betriebsarten das jeweilige Potenzial zur Emissionsreduzierung berücksichtigt werden und sie dürfen nicht über der von der Anlage voraussichtlich benötigten Menge liegen;
- Wenn Mitgliedstaaten CDM- und JI-Gutschriften zur Erreichung ihrer nationalen Emissionsziele einsetzen wollen, müssen diese Pläne finanziell unterlegt sein, zum Beispiel durch entsprechende Haushaltsposten für den Erwerb der Gutschriften.

Die Europäische Kommission hat eine spezielle Anleitung zur Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten im ersten² und zweiten³ Handelszeitraum herausgegeben.

² Mitteilung der Kommission KOM(2003) 830

³ Mitteilung der Kommission KOM(2005) 703 endgültig

Die Kommission hat die NAP auf der Grundlage dieser Bestimmungen sowie der EU-Regeln über staatliche Beihilfen und Wettbewerb bewertet und in vielen Fällen Änderungen gefordert, insbesondere die Reduzierung der Gesamtzahl der Zertifikate.

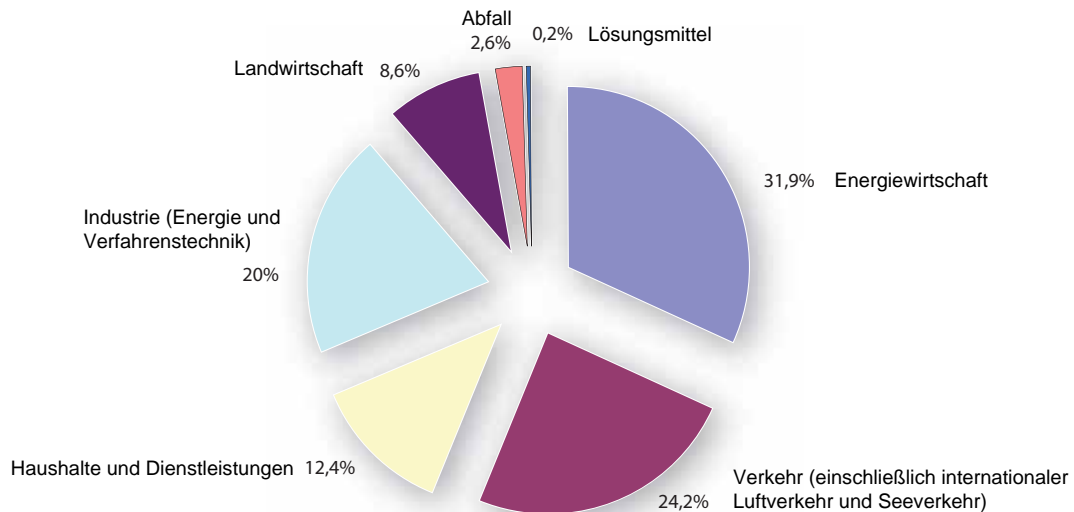
Auf der Grundlage der überprüften Emissionsdaten für 2005, die im Ergebnis der Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung im Rahmen des EU ETS gesammelt wurden und damit erstmalig zur Verfügung standen, hat die Kommission die NAP für 2008-2012 streng geprüft, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre Kyoto-Ziele erreichen können. Die Gesamtzahl der Zertifikate für Phase 2 wurde um 6,5% gegenüber dem Niveau der Emissionen von 2005 gekürzt.

Wenn die Europäische Kommission einen nationalen Plan angenommen hat, kann die Gesamtmenge der Zertifikate nicht mehr verändert werden. Auch die Anzahl der für die einzelnen Anlagen zugewiesenen Zertifikate kann nicht mehr verändert werden, nachdem ein Mitgliedstaat seine

Zuweisung abgeschlossen hat.



Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen der EU-27 nach Sektoren, 2007



Zertifikatszuteilung ab 2013

Das modernisierte EU ETS tritt 2013 in Kraft. Es wird das gegenwärtige System der 27 nationalen Obergrenzen und deren Umsetzung über die nationalen Zuteilungspläne (NAP) durch eine einheitliche EU-weite Obergrenze für die Emissionszertifikate ersetzen.

Die in Phase 1 des EU ETS gewonnene Erfahrung legt nahe, dass ein solcher stärker abgestimmter Ansatz bessere Garantien bieten wird, dass die EU-Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen 2020 erreicht werden. Gleichzeitig lassen sich dadurch sicherlich die Kosten für die Erfüllung der Ziele effektiver senken.

Die einheitliche EU-Zertifikatsobergrenze muss auf einem Stand angesiedelt sein, der sowohl kosteneffektiv ist, als auch die Erreichung der Emissionssenkungsziele sichert. Die Obergrenze wird zunächst beim mittleren Wert des Zeitraums 2008 bis 2012 angesetzt und dann bis 2020 und darüber hinaus jährlich linear um 1,74% gesenkt. Das bedeutet, dass 2020 die Anzahl der verfügbaren Zertifikate 21% unter dem Stand der nachgewiesenen Emissionen von 2005 liegen werden, was ein gewichtiger Beitrag zur Erreichung der Gesamtziele der EU bei der Senkung der Treibhausgasemissionen für 2020 ist.

Diese klare Vorankündigung des Umfangs und der Häufigkeit der Reduzierung der Obergrenzen für viele Jahre im Voraus gibt den Marktteilnehmern eine langfristige Perspektive und die notwendige Planungssicherheit, auf deren Grundlage sie ihre Investitionsentscheidungen zur Emissionsenkung treffen können.

Ab 2013 wird die Versteigerung das Grundprinzip für die Zuweisung der Zertifikate sein. Es ersetzt das gegenwärtige System, bei dem die meisten Zertifikate von den Regierungen unentgeltlich vergeben werden. Denn es hat sich gezeigt, dass die Methode der Versteigerung den Anreiz für Unternehmen verstärkt, rechtzeitig Maßnahmen zur Emissionsenkung zu ergreifen. Das Prinzip steht auch besser im Einklang mit dem Verursacherprinzip und wird das EU ETS effizienter, transparenter und einfacher machen.

Unternehmen des Energieerzeugungssektors müssen die Zertifikate ab 2013 grundsätzlich käuflich erwerben, denn die Erfahrung zeigte, dass sie die fiktiven Kosten der Emissionszertifikate sogar beim unentgeltlichen Erwerb an ihre Kunden weitergeben konnten. Unter bestimmten Bedingungen bleibt einigen Mitgliedstaaten jedoch offen, bei bereits bestehenden Kraftwerken zeitweilig von dieser Regel abzuweichen. Bis 2013 können sie an diese Kraftwerken noch bis zu 70% der Zertifikate unentgeltlich vergeben. Danach muss dieser Anteil jedoch bis 2020 auf Null zurückgefahren werden.

Auch Anlagen für das Auffangen, den Transport und die unterirdische Speicherung von Treibhausgasen, müssen die Zertifikate ab 2013 käuflich erwerben. Gespeicherte CO₂-Emissionen erfordern jedoch keine Zertifikate.

Für andere Sektoren ist ein fortschreitender Übergang zur Versteigerung der Zertifikate vorgesehen. Dabei wird zunächst ein Anteil von 20% versteigert, der bis 2020 auf 70% erhöht werden soll. Ziel ist



es, ab 2027 alle Zertifikate zu versteigern. Es könnten jedoch Ausnahmen beim Versteigerungsprinzip für bestimmte energieintensive Branchen gemacht werden, wenn deren Wettbewerbsfähigkeit dadurch in Gefahr geraten würde (siehe Kasten weiter unten).

Angesichts des bedeutenden Gewichts der Energieerzeugung im EU ETS wird geschätzt, dass ab 2013 mehr als 50% aller Zertifikate versteigert werden.

Die Versteigerungen werden von den nationalen Regierungen durchgeführt, sind jedoch offen für Käufer aus anderen Teilen der EU. Die Kommission wird bis zum 30. Juni 2010 Regeln für die Gestaltung und Durchführung der Versteigerungen aufstellen, um sicherzustellen, dass sie offen, transparent und nicht diskriminierend sind.

Es werden 88% der zu versteigernden Zertifikate unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt und zwar auf der Grundlage ihres Anteils der 2005 nachgewiesenen Emissionen aus den Anlagen des EU ETS. Weitere 10% werden nur an die Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Wohlstand verteilt. Diese zusätzliche Einkommensquelle soll sie bei Investitionen zur Senkung der CO₂-Belastung ihrer Wirtschaft und zur Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die verbleibenden 2% werden als „Kyoto-Bonus“ an Mitgliedstaaten vergeben, die ihre Treibhausgasemissionen bis 2005 gegenüber dem Niveau des für sie im Kyoto-Protokoll festgelegten Vergleichsjahres um mindestens 20% reduziert haben (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn).

Schätzungen zufolge könnten je nach Preisentwicklung der CO₂-Zertifikate durch die Versteigerungen in der EU bis 2020 jährlich insgesamt 30 bis 50 Milliarden Euro erzielt werden. Die Regierungen haben sich darauf geeinigt, dass mindestens 20% dieser Einkünfte zur Bekämpfung des Klimawandels in Europa und den Entwicklungsländern eingesetzt werden sollen.

Vermeidung von Emissionsverlagerungen („carbon leakage“)

Ausnahmen von der Versteigerung von Emissionszertifikaten könnten bei energieintensiven Branchen gemacht werden, wenn beurteilt wird, dass deren Wettbewerbsfähigkeit aufgrund geringerer Emissionsbeschränkungen in anderen Teilen der Welt in Gefahr geraten könnte.

Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn keine hinlängliche globale Klimavereinbarung erzielt wird, oder wenn einige Drittländer beschließen, der Vereinbarung nicht beizutreten. Eine solche Entwicklung könnte dazu führen, dass europäische Unternehmen ihre Produktion in Gebieten ansiedeln, in denen die CO₂-Auflagen geringer sind, was zum Verlust europäischer Arbeitsplätze und einer Erhöhung der globalen Treibhausgasemissionen führen würde. Dieses Phänomen wird als „carbon leakage“ bezeichnet.

Um dies zu verhindern, sollen energieintensive Branchen und Zweige mit einem hohen Risiko einer „carbon leakage“ weiterhin alle Zertifikate unentgeltlich erhalten, vorausgesetzt, sie setzen die wirksamsten Technologien ein, die zur Emissionsbegrenzung zur Verfügung stehen.

Ende 2009 wird die Kommission anhand festgelegter Kriterien entscheiden, bei welchen Branchen und Unterbranchen ein solches Risiko besteht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines neuen globalen Klimaschutzübereinkommens wird die Kommission die Lage neu bewerten und gegebenenfalls Anpassungsmaßnahmen vorschlagen. Zu denen könnte z. B. gehören, den Anteil der Zertifikate anzugleichen, die in bestimmten Sektoren unentgeltlich vergeben wird, oder das EU ETS auf Importeure von Produkten zu erweitern, die mit europäischen Produkten im Wettbewerb stehen, bei denen das Risiko einer „carbon leakage“ besteht.



Sicherung der Einhaltung



Als marktbezogenes Instrument, das einen Preis für CO₂ festlegt, verfügt das EU ETS auch über einen soliden Rahmen von Maßnahmen zur Überwachung der Vorgaben, wobei wirtschaftlichen Anreizen eine zentrale Rolle zugemessen wird.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres müssen die Betriebe für ihre in dem Jahr nachgewiesenen CO₂-Emissionen eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten vorlegen. Diese Zertifikate werden dann abgeschrieben und können nicht mehr wiederverwendet werden. Die Betriebe, die Zertifikate übrig haben, können diese verkaufen oder für einen zukünftigen Einsatz aufsparen.

Betriebe, die keine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen für das abgelaufene Jahr vorlegen, werden mit Geldstrafen belegt. Sie müssen zusätzliche Zertifikate erwerben, um die fehlende Anzahl im folgenden Jahr auszugleichen, sie werden mit Nennung ihrer Firmennamen öffentlich angeprangert und müssen für jede überzählige Tonne ausgestoßenes CO₂ eine Geldstrafe zahlen. Die Strafe, die ursprünglich mit 40 Euro pro Tonne angesetzt worden war, liegt jetzt bei 100 Euro pro Tonne. Ab 2013 wird sich die Strafe entsprechend der jährlichen Inflationsrate in der Eurozone (der Gruppe der EU-Länder, die den Euro als ihre Währung nutzt) erhöhen.

Einige Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene auch zusätzliche abschreckende Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des EU ETS festgelegt.

Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Emissionen

Jede Anlage im EU ETS muss über eine Erlaubnis ihrer zuständigen Behörde zur Emission der sechs Treibhausgase verfügen, die durch das Kyoto-Protokoll kontrolliert werden. Für die Erteilung der Erlaubnis muss der Betreiber in der Lage sein, die Emissionen der Anlage zu überwachen und zu erfassen. Eine Erlaubnis ist nicht identisch mit einem Zertifikat: In der Erlaubnis sind die Anforderungen für die Überwachung und Erfassung der Emissionen einer Anlage festgelegt, wogegen die Zertifikate die handelbaren Einheiten des Systems darstellen.

Die Betreiber müssen über ihre durch das EU ETS abgedeckten Treibhausgasemissionen für jedes Kalenderjahr Bericht erstatten. Die Europäische Kommission hat Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung⁴ herausgegeben.

Die Berichte werden veröffentlicht und müssen zuvor von einem unabhängigen Prüfer gemäß den Kriterien der ETS-Rechtsvorschriften nachgeprüft werden. Betreiber, deren Emissionsberichte für das zurückliegende Jahr als nicht zufriedenstellend bewertet wurden, sind nicht zum Verkauf von Zertifikaten berechtigt, bis ein revidierter Bericht von einem Prüfer angenommen wurde.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass hinsichtlich der Methoden zur Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung einige Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Um dieses Problem zu lösen und damit die Funktionsweise und Glaubwürdigkeit des EU ETS zu stärken, werden die aktuellen Leitlinien ab 2013 durch harmonisierte Bestimmungen ersetzt. Die Prüfer können dann eine Akkreditierung erlangen, die für alle EU-Mitgliedstaaten gültig ist.

Emissionshandelsregister

Zertifikate werden nicht ausgedruckt, sondern als Guthaben in elektronischen Registern der Mitgliedstaaten geführt. Durch entsprechende Rechtsvorschriften hat die Europäische Kommission ein standardisiertes und geschütztes Registersystem auf der Grundlage der Datenaustauschnormen der UNO zur Nachverfolgung der Vergabe, des Besitzes, des Transfers und der Löschung von Zertifikaten eingerichtet. Auch die Nachverfolgung und der Einsatz von Gutschriften aus CDM- und JI-Projekten im EU-System werden damit erfasst.

Das Registersystem ist ähnlich aufgebaut wie ein Bankensystem, bei dem der Geldbesitz in den Konten verfolgt, jedoch nicht nachgeschaut wird, welche Geschäfte dazu führen, dass das Geld den Besitzer wechselt.

Das Registersystem wird von einem zentralen Verwalter auf EU-Ebene beaufsichtigt, der über ein unabhängiges Transaktionsprotokoll die einzelnen Transaktionen auf Unregelmäßigkeiten überprüft. Sobald eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, wird der Abschluss der Transaktion zurückgehalten, bis die Unregelmäßigkeit beseitigt ist.

Das EU-Registersystem ist mit internationalen Registersystemen im Rahmen des Kyoto-Protokolls verbunden.



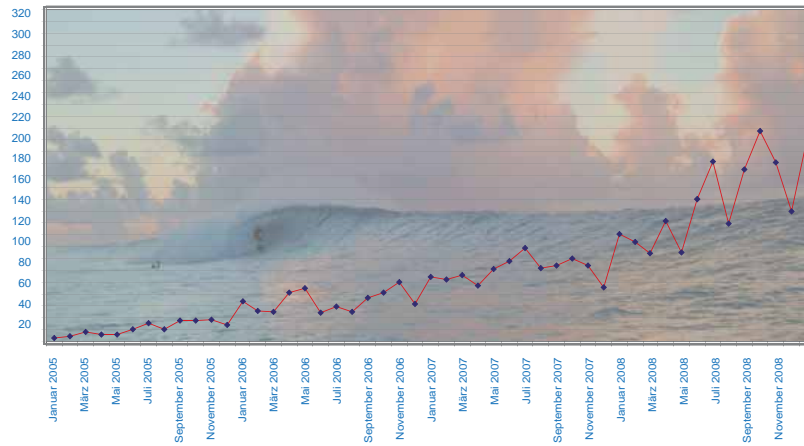
Handel in der Praxis

Der Rechtsrahmen des EU ETS legt nicht fest, wie und wo der Handel mit Zertifikaten stattfinden muss. Die Unternehmen und anderen Marktteilnehmer handeln direkt miteinander oder kaufen und verkaufen über eine der organisierten Börsen in Europa bzw. über Vermittlungsfirmen, die entstanden sind, um die Vorteile dieses neuen Marktes zu nutzen.

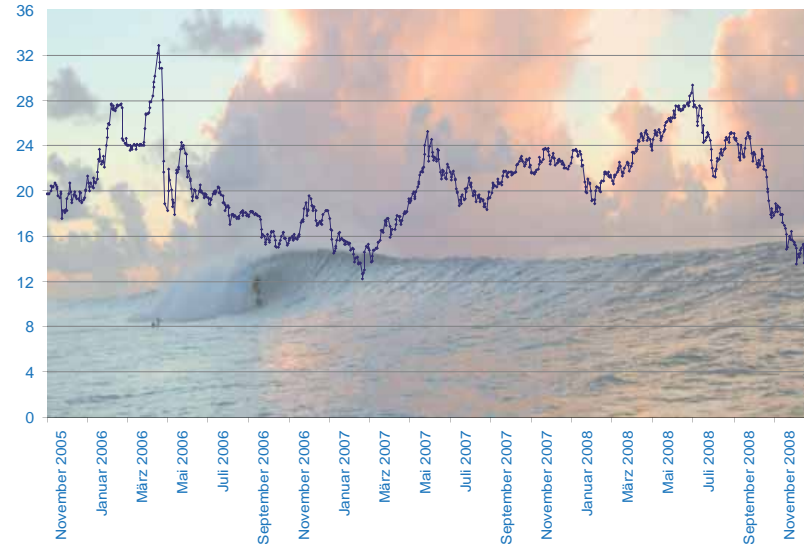
Der Preis der Zertifikate wird über Angebot und Nachfrage bestimmt. Der Markt für die Zertifikate hat sich dynamisch entwickelt. Im Jahr 2005, dem ersten Funktionsjahr des Systems, wurden mindestens 362 Millionen Zertifikate (Tonnen CO₂) im Wert von ca. 7,2 Milliarden Euro gehandelt. Nach Angaben des Consulting-Unternehmens „Point Carbon“, das die Entwicklung des CO₂-Emissionsmarktes verfolgt, stieg das Handelsvolumen 2006 auf 1 Milliarde, 2007 auf 1,6 Milliarden und 2008 auf nahezu 3,1 Milliarden. Auf den europäischen Handel entfielen etwa 73% des globalen Umsatzes an CO₂-Zertifikaten und -Gutschriften, die 2008 einen Wert von 92,4 Milliarden Euro darstellten.

Das EU ETS hat sich somit als Motor für den globalen CO₂-Markt etabliert, der sich zu einem wirksamen Instrument zur kosteneffektiven Senkung der Treibhausgasemissionen entwickelt.

Handelsvolumen (in Millionen Tonnen)

Handelsvolumen von EU-Zertifikaten⁵

Preis pro Zertifikat (€)

Preis von EU-Zertifikaten⁶

⁵ Bezieht sich auf das Handelsvolumen im organisierten Austausch bzw. den Verkauf, jedoch nicht auf den direkten Handel zwischen ETS-Unternehmen

⁶ Zertifikate für 2008

Schaffung der Nachfrage nach Gutschriften aus Drittländern



Die Instrumente des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism - CDM) und der gemeinsamen Umsetzung (Joint Implementation - JI) ermöglichen es Industrieländern mit verbindlichen Emissionssenkungs- bzw. Begrenzungszielen im Rahmen des Kyoto-Protokolls, in emissionssparende Projekte in Drittländern zu investieren. Die durch diese Projekte entstehenden Emissionsgutschriften können von Unternehmen im EU ETS zur Abdeckung ihres Emissionsanteils in der gleichen Weise wie Zertifikate zugekauft werden.

Der CDM bezieht sich auf Projekte in den Entwicklungsländern. Auf Reduktionen können so genannte Emissionsreduktionsgutschriften (CER) angerechnet werden. Die JI gilt für Projekte in Industrie- oder Schwellenländern, die im Rahmen des Protokolls Emissionsziele zugesagt haben. Auf JI-Projekte können so genannte Emissionsreduktionseinheiten (ERU) als Gutschriften angerechnet werden.

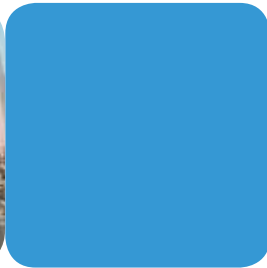
Das EU ETS ist das erste Handelssystem der Welt, das die meisten dieser Gutschriften als gleichwertig zu Emissionszertifikaten anerkennt (1 EUA = 1 CER = 1 ERU) und den Handel damit innerhalb des Systems gestattet.⁷

Es können alle Gutschriften mit Ausnahme derer von Nuklearanlagen und aus der Bodennutzung, aus einer Änderung der Bodennutzung sowie aus der Forstwirtschaft akzeptiert werden.

Der Start des EU ETS drei Jahre vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums des Protokolls (2008-2012) brachte somit Investoren Sicherheit für den sich dynamisch entwickelnden Markt der CDM- und JI-Projekte. Dadurch wurden zusätzliche Investitionen in diese Projekte angeregt und der Transfer umweltfreundlicher Technologien gefördert, um die Projektländer bei der Einhaltung ihrer nachhaltigen Entwicklungsziele zu unterstützen.

⁷ Richtlinie 2004/101/EG

Für EU-Unternehmen, die sich am EU ETS beteiligen, erhöhen sich durch die Anerkennung der CDM- und JI-Gutschriften die verfügbaren Optionen zur Begrenzung ihrer Emissionen, außerdem wird die Liquidität des Marktes gestärkt, was zu einer Verringerung des Preises für die Zertifikate und damit zur Senkung der Kosten zur Einhaltung der Ziele führen kann.



Die starke Nachfrage nach Emissionsgutschriften hat dazu geführt, dass große europäische Banken und andere Finanzinstitute des privaten und öffentlichen Sektors Finanzierungsmöglichkeiten für zukünftige Emissionssenkungsprojekte bereitstellen. Zusätzlich dazu wurden viele internationale CO₂-Fonds eingerichtet.

In der Phase 2 von 2008 bis 2012 können die Unternehmen im EU ETS Gutschriften im Wert von insgesamt ca. 1,4 Milliarden Tonnen CO₂ erwerben – jährlich durchschnittlich 280 Millionen Tonnen –, um ihre Emissionen abzudecken. (Außerdem planen einige EU-Regierungen den Ankauf von Gutschriften für insgesamt ca. 550 Millionen Tonnen CO₂, um zur Erfüllung ihrer Kyoto-Verpflichtungen beizutragen. Zu diesem Zweck wurden Haushaltsmittel von rund 2,9 Milliarden Euro vorgesehen. Dieser Einsatz der Gutschriften erfolgt als Ergänzung ihrer nationalen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, wie sie von den Teilnehmern des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimawandel 2001 in Marrakesch vereinbart wurden).

Ab 2013 werden die Regeln für den Einsatz von Gutschriften davon abhängen, ob für den Zeitraum nach 2012 ein hinlängliches internationales Klimaschutzübereinkommen abgeschlossen wird. Bis dahin können die Anlagenbetreiber die in Phase 2 nicht genutzten Gutschriften plus eine begrenzte zusätzliche Anzahl in die Phase 3 übertragen. Dadurch wird die Nutzung von Gutschriften insgesamt auf maximal 50 % der in der EU im Zeitraum 2008 bis 2020 durchzuführenden Emissionssenkungen beschränkt bleiben.

Nach Abschluss eines erfolgreichen internationalen Übereinkommens kann die Kommission den Vorschlag machen, einen zusätzlichen Zugang zu Gutschriften zu gestatten sowie neue Arten von Projektgutschriften bzw. andere Mechanismen im Rahmen des Übereinkommens zu nutzen. Ab Januar 2013 können im EU ETS jedoch nur noch Gutschriften geltend gemacht werden, die aus Drittländern stammen, die das neue Übereinkommen ratifiziert haben, oder im Zuge neuer, von der Kommission bestätigter Projekttypen erzielt werden.

Vernetzung mit anderen Emissionshandelssystemen



Nach Ansicht der EU ist ein gut funktionierender globaler CO₂-Emissionsmarkt der entscheidende Grundpfeiler, um die im Rahmen eines Klimaschutzübereinkommens für die Zeit nach 2012 erforderlichen Emissionssenkungen kosteneffektiv zu erreichen. Voraussetzung eines solchen globalen Marktes ist die Vernetzung der einzelstaatlichen CO₂-Emissionsmärkte.

Das EU ETS wurde seit Anfang 2008 auf Island, Liechtenstein und Norwegen ausgedehnt und steht für eine Vernetzung mit anderen kompatiblen und verbindlichen „Cap-and-trade“-Systemen zur Verfügung, deren ökologische Integrität gewährleistet ist. Die 2007 eingerichtete International Carbon Action Partnership⁸, zu deren Gründungsmitgliedern die Europäische Kommission und verschiedene EU-Mitgliedstaaten zählen, wird diesen Prozess unterstützend begleiten.

Ziel der EU ist es, bis 2015 einen CO₂-Emissionsmarkt der Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu schaffen, in den dann ab ca. 2020 die Volkswirtschaften der großen Schwellenländer einbezogen werden. Dahingehend positive Entwicklungen sind die „Cap-and-Trade“-Systeme der Schweiz, Neuseelands und zehn nordöstlicher US-Bundesstaaten, die Pläne zur Einrichtung solcher Systeme in Japan, Australien und Kalifornien sowie die mögliche Einführung eines bundesweiten Systems in den USA.

Um „Cap-and-trade“-Systeme überall in der Welt zu unterstützen, tauscht sich die EU mit allen interessierten Seiten und Akteuren über die aus dem EU ETS gewonnenen Erfahrungen und die Ergebnisse der unabhängigen Beobachtung und Evaluierung aus.

⁸ www.icapcarbonaction.com

Europäische Kommission

EU-Maßnahmen gegen den Klimawandel

Das Emissionshandelssystem der EU

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2009 – 23 S. – 21 x 21 cm

ISBN 978-92-79-13401-2

doi 10.2779/81696



Exemplare dieser Veröffentlichung sind solange der Vorrat reicht kostenfrei erhältlich bei:

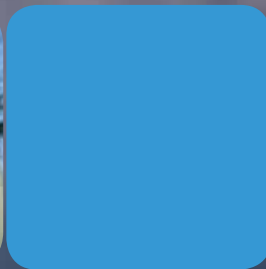
Europäische Kommission

Generaldirektion Umwelt

Informationszentrum (BU-9 0/11)

B-1049 Brüssel

<http://www.bookshop.europa.eu>



Bildnachweis (von links nach rechts):

Titelseite: Digital Vision; EC; PhotoDisc ; Deutsche Börse; EC,

Zweite Umschlagseite: EC, Digital Vision; Deutsche Börse

P. 3: Deutsche Börse; EC; Digital Vision

P. 4: Digital Vision; PhotoDisc

P. 5: PhotoDisc

P. 6: PhotoDisc

P. 7: Digital Vision

P. 8: Lahoti/boerse-stuttgart AG; EC; PhotoDisc; EC/St Maur Sheil Michael, 1993

P. 9: Digital Vision

P. 10: Photodisc

P. 11: Digital Vision; Lahoti/boerse-stuttgart AG

P. 12: Digital Vision; EC

P. 13: Lahoti/boerse-stuttgart AG; PhotoDisc

P. 14: Digital Vision

P. 15: PhotoDisc

P. 15: PhotoDisc; Digital Vision

P. 16: Lahoti/boerse-stuttgart AG; Corbis corp.

P. 17: Photodisc

P. 18: PhotoDisc

P. 19: PhotoDisc; Lahoti/boerse-stuttgart AG

P. 20: Photodisc

P. 21: Photodisc

P. 23: EC

Dritte Umschlagseite: EC, Digital Vision; EC/St Maur Sheil Michael, 1993

Vierte Umschlagseite: Digital Vision; PhotoDisc; EC/G. Barton



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-13401-2



9 789279 134012